



625 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr

Pr.Zl. 5.906/1-I/1-1972

233/A.B.  
ZU 183/J.  
Präs. am 21. März 1972

## ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Fiedler und Genossen, Nr. 183/J-NR/72 vom 21. Jänner 1972: "Erleichterungen bei Rundfunk- und Fernsehbevolligungen zur weiter Qualitätsverbesserung im Fremdenverkehr."

Zu obiger Anfrage erlaube ich mir, folgendes mitzuteilen:

Von der grundsätzlichen Bestimmung des § 7 Abs. 1 der Rundfunkverordnung, wonach die Rundfunk-Hauptbewilligung bzw. die Fernsehrundfunk-Hauptbewilligung ihren Inhaber zur Errichtung und zum Betrieb jeweils nur einer Empfangsanlage berechtigt, gibt es gemäß § 8 Abs. 1 der genannten Verordnung insoferne Ausnahmen, als

- a) in Wohnräumen des Bewilligungsinhabers,
- b) in Geschäftsräumen eines zur Herstellung, zum Vertrieb, zur Vermietung oder zur Reparatur von Rundfunk- bzw. Fernsehrundfunk-Empfangsanlagen befugten Gewerbetreibenden für Zwecke der Ausübung des Gewerbes,
- c) in Unterrichtsräumen einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule,
- d) in Amtsräumen einer Bezirksverwaltungsbehörde, einer Polizei- oder einer Gendarmemiedienststelle

-2-

auf Grund einer Hauptbewilligung eine beliebige Anzahl von Rundfunk- bzw. Fernschrundfunk-Empfangsanlagen betrieben werden darf.

Eine Ausdehnung der erwähnten Ausnahme auf Hotelzimmer u.dgl. würde dazu führen, daß auch andere Unternehmungen, Betriebe, Körperschaften und Organisationen die gleiche Regelung für Räume und Unterkünfte verlangen, die sie für Kunden bzw. Dienstnehmer zur Verfügung stellen.

Eine derartige Entwicklung würde zu spürbaren Einnahmenverlusten für die Post- und Telegraphenanstalt, für die Länder (Kulturschilling), aber insbesondere für die Rundfunkgesellschaft führen. Einer Erweiterung der Ausnahmeregelung müßte daher eine positive Entscheidung der Bundesregierung in ihrer Eigenschaft als zur Wahrnehmung der dem Bund als Gesellschafter der Österreichischen Rundfunkgesellschaft zustehenden Rechte kompetentem Organ vorausgehen. Aus gleichem Grunde müßten aber auch die Bundesländer mit dieser Angelegenheit befaßt werden.

Daß eine ähnliche Regelung in Bayern im Frühjahr 1970 in Kraft getreten sein soll, trifft nicht zu. Es handelte sich bisher lediglich um derartige Bestrebungen. Jedenfalls ist nicht abzusehen, ob und wann die als bereits in Kraft stehend bezeichnete Regelung für Bayern zustande gekommen wird, zumal es in keinem anderen deutschen Bundesland eine derartige Begünstigung für Hotelbetriebe gibt.

Übrigens sind die österreichischen Vorschriften für Hotelbetriebe günstiger als jene in Deutschland. Während die Beherbergungsbetriebe in Deutschland nicht nur für jedes einzelne Empfangsgerät, sondern auch für jeden einzelnen Lautsprecher die volle Gebühr entrichten müssen,

-3

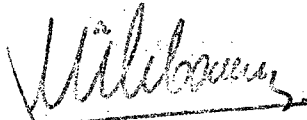
-3-

genügt in Österreich für Lautsprecher, die an ein zentrales Empfangsgerät angeschlossen sind, eine einzige Hauptbewilligung. Hierbei kann in den einzelnen Hotelzimmern die Möglichkeit der Auswahl zwischen verschiedenen Programmen ohne weiteres gegeben sein.

Schließlich wäre noch darauf hinzuweisen, daß in Österreich im Interesse des Fremdenverkehrs schon seit Jahren ausländische Gäste für die Dauer von 3 Monaten vom Tag des Grenzübertrittes an mitgebrachte Empfangsgeräte ohne Bewilligung betreiben dürfen.

Wien, am 15. März 1972

Der Bundesminister:



---

---